



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/816

München, 20.05.2021
Telefon: 089 2186 0

Mehrtägige Schülerfahrten nach den Pfingstferien 2021; Fortgeltung der Maßgaben in den Bereichen der Staatlichen Lehrerfortbildung und der Staatlichen Schulberatung

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 12.03.2021 (Az. II.1-BS4363.0/640) haben wir Sie darüber informiert, dass mehrtägige Schülerfahrten bis zum Ende der Pfingstferien am 06.06.2021 ausgesetzt bleiben. Für den Zeitraum danach bis zum Beginn der Sommerferien 2021 möchten wir Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Eintägige Schülerfahrten bleiben – wie bisher – unter den im Rahmenhygieneplan Schulen geschilderten Voraussetzungen möglich (vgl. Ziffer III. 15.3).

Von der Durchführung mehrtägiger Schülerfahrten wird auch im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021 aufgrund der nach wie vor dynamischen Pandemielage, die keine verlässlichen Prognosen erlaubt, abgeraten. Die generelle Aussetzung mehrtägiger Schülerfahrten wird jedoch nicht

verlängert. Sollte vor diesem Hintergrund die Durchführung einer mehrtägigen Schülerfahrt nach den Pfingstferien beabsichtigt sein, bitten wir Sie um Beachtung insbesondere folgender Punkte:

- Zunächst ist ein intensiver Austausch der Schulfamilie (insbesondere unter Einbezug der jeweiligen betroffenen (volljährigen) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich, ob die angedachte Fahrt noch in diesem Schuljahr durchgeführt werden soll.
- Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schülerfahrten ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt.
- Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten Leistungserbringern (z.B. Transportunternehmen, Beherbergungsanbieter, Reiseveranstalter) abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.
- Im Anschluss ist nochmals in der Schule abzustimmen, ob unter den bestehenden Hygienevorgaben eine Fahrt durchführbar bzw. sinnvoll erscheint.
- Unverändert ist kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich.

Hinsichtlich der Durchführung von Schülerfahrten im Schuljahr 2021/2022 bleibt es bei den bislang kommunizierten Empfehlungen, insbesondere, dass auf entsprechende Stornierungsbedingungen zu achten ist.

Ergänzend möchten wir Sie auf die Fortgeltung der Maßgaben in den Bereichen der Staatlichen Lehrerfortbildung und der Staatlichen Schulberatung aufmerksam machen:

- Staatliche Lehrerfortbildung

Sämtliche Präsenzlehrgänge im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule), regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter) werden weiterhin bis **einschließlich Freitag, den 02.07.2021**, ausgesetzt. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig. Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.

- Staatliche Schulberatung

Für den Bereich der Staatlichen Schulberatung gilt unverändert folgende Maßgabe:

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen der gesamten Schulfamilie für Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Beratung soll weiterhin vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) erfolgen.

Eine Beratung kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen sowie des den Rahmenhygieneplan Schulen umsetzenden Hygienekonzepts der Schule und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch in Präsenz stattfinden, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich scheint. Erziehungsberechtigten kann die Begleitung ihres Kindes ermöglicht werden.

Im Bereich Lehrgesundheit kann Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften sowie Einzelcoaching von Schulleiterinnen und Schulleitern auch in Präsenz in Anspruch genommen werden.

Wir dürfen Sie bitten, die Schulfamilie in geeigneter Art und Weise hierüber zu informieren. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns ein weiteres Mal sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirektor